Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8201
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

beladen ist, und andere dergleichen sachen mehr, damit er sich rechtlichen entschuldigen thue, daß die mehr=
er strafe zu erhaltung der obrig=
keit stehen soll.

Item: und außerhalb redlichen grund
der strafen, soll sich niemand ge=
labschaften und zu schaden anzu=
nemen entschuldigen mögen,
als wenn ein ieder selbst erlangt,
daß ein Claim durzogen oder fest=
hat. Hunder, wo er die erlappen mist,
soll er vergt und ersetzen würde,
daß er auf einem andern ein Hunder
vorgen: und erzieher helfen würd.

Item Herren Verhaber
huldig, alles zu der an=
tritt Ihrer Verwaltung melden.